

Straftat

Voraussetzung der Strafbarkeit

- als Straftat bezeichnet das deutsche Strafrecht eine Verhaltensweise, die durch ein Strafgesetz mit Strafe bedroht ist
- ein Definition für den Begriff bietet das Gesetz zwar nicht, jedoch sagen Art. 103 Abs 2 GG und § 1 StGB aus: *„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“* (vgl. Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ und § 1 StGB)
- daraus wird i.d.R. abgeleitet, dass ein zum Tatzeitpunkt nicht strafbares Verhalten auch später keine Straftat sein bzw. als solche ausgelegt und geahndet werden kann (Rückwirkungsverbot)

Eine Straftat ist also eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes erfüllt, das als Ahndung eine Strafe vorsieht

Straftat

Handeln im strafrechtlichen
Sinne

- bedeutet ein willensgesteuertes menschliches Verhalten
- dieses Verhalten kann als **Tun** oder **Unterlassen** in Erscheinung treten
- ein Unterlassen wird jedoch nur dann einem Tun gleichgesetzt, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestanden hat (§ 13 StGB)

Straftat

- ob ein Verhalten eine Straftat darstellt, wird im deutschen Strafrecht nach herrschender Meinung in **drei Schritten** geprüft
- diese **drei** Elementen sind

Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Schuld

Straftat

Tatbestand

objektiven Tatbestand

Merkmale, die die äußeren Umstände der Tat beschreiben

subjektiver Tatbestand

Merkmale, die den inneren Willen des Täters zur Tat beschreiben

Vorsatz

Fahrlässigkeit

Sonstige subjektive Merkmale

Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand ist zu prüfen

Straftat

objektiver Tatbestand

- beschreibt nur die äußeren Merkmale einer Tat, also das nach außen Sichtbare
- Bsp. § 223 Abs. 1 StGB (Körperverletzung)
„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- objektiver Tatbestand
 - Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt

Straftat

objektiver Tatbestand

- Bsp. § 303 Abs. 1 StGB (Sachbeschädigung)
„ Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- objektiver Tatbestand
Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört

Straftat

objektiver Tatbestand

- Bsp. § 242 Abs. 1 StGB (Diebstahl)

„ Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“

- objektiver Tatbestand

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen

Straftat

objektiver Tatbestand

- zum objektiven Tatbestand gehören
 - der Täter = **Tatsubjekt**
 - meist jeder Mensch, aber z. T. ist auch ein besonders Merkmal erforderlich, z.B. Amtsträger, (vgl. § 332 „Bestechlichkeit“)
 - das „Opfer“ = **Tatobjekt**
 - manchmal reicht es nicht aus, dass der Täter etwas tut sondern er muss es einem besonderen „Objekt“ antun, z.B. einem „Kind“ § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) oder einer „Sache“ § 303 StGB (Sachbeschädigung)
 - das Verhalten selbst = **Tathandlung**: z. B. die „Wegnahme“, § 242 StGB (Diebstahl)

Straftat

objektiver Tatbestand

- Die Tathandlung muss zuweilen einen Erfolg nach sich ziehen
 - z.B. der Tod eines Menschen bei Mord § 211 StGB
- in diesem Fall ist es wichtig, dass die Tathandlung zu dem Entsprechenden Erfolg führt
= **Kausalität** (ursachlicher Zusammenhang zwischen Ausführungshandlung und Erfolgseintritt)
 - A gibt dem B Gift, weil er ihn ermorden will. Bevor B das Gift zu sich nimmt, stirbt er bei einem Verkehrsunfall.
 - → keine Kausalität – hier ist die Tathandlung die Verabreichung des Gifts, der Erfolg der Tod des B. Allerdings ist die Verabreichung des Gifts nicht Ursache für den Tod des B.
 - A gibt dem B Gift. B stirbt daran.
 - → Kausalität – hier ist die Verabreichung des Gifts ursächlich für den Tod des B

Straftat

subjektiver Tatbestand

- beschreibt den inneren Willen des Täters zu Tat
d.h. wie der Täter innerlich zur Verwirklichung der Tat steht und zwar zu jedem einzelnen objektiven Tatbestandsmerkmal
- handelt der Täter
 - **vorsätzlich** oder **fahrlässig**

subjektiver Tatbestand

Straftat

Vorsatz

- der Handelnde weiß um den Erfolg seiner Handlung und will diesen Erfolg auch herbeiführen
- vorsätzlich handelt auch, wer die Folgen der Tat zwar nicht will, sie jedoch in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz)
- wann der Erfolg eintritt, ist dabei unerheblich

fahrlässig

- der Handelnde hätte bei sorgfältiger Prüfung die Situation den Erfolg seiner Handlung vorhersehen können, er verletzt jedoch diese Sorgfaltspflicht
- der Vorsatz ist ebenso auszuschließen bei Vorliegen eines Irrtums über die Tatumstände (§16 StGB) und beim Verbotsirrtum (§ 17 StGB)

Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Handeln strafbar, fahrlässiges dann, wenn es das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht (vgl. § 15 StGB) (vgl. 229 StGB fahrlässige Körperverletzung)

Straftat

Strafbarkeit der Fahrlässigkeit
-Übung § 15 StGB-

Stellen Sie fest, ob in folgenden Fällen Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht ist

a) Sachbeschädigung	§ 303 → nichts im Gesetz → Fahrlässigkeit nicht strafbar
b) Körperverletzung	§ 223 StGB → im Gesetz ausdrücklich bestimmt § 229 StGB
c) Mord	§ 211 StGB → nichts im Gesetz → Fahrlässigkeit nicht strafbar
d) Totschlag	§ 212 StGB → im Gesetz ausdrücklich bestimmt § 222 StGB
e) Diebstahl	§ 242 StGB → nichts im Gesetz → Fahrlässigkeit nicht strafbar

Straftat

Tatbestand
- der Versuch -

- bis jetzt sind wir immer davon ausgegangen, dass jemand eine Straftat begeht und damit auch „Erfolg“ hat
- was wenn der Dieb geschnappt wird, kurz bevor er die Kronjuwelen „wegnehmen“ kann und somit den objektiven Tatbestand nicht erfüllt hat

Straftat

Tatbestand
- der Versuch -

- jede vorsätzliche Straftat durchläuft verschiedene Stadien

Entschluss

am Anfang steht der Entschluss, eine Straftat zu begehen
z.B.
Der Dieb D einschließt, die Kronjuwelen zu stehlen

Vorbereitung

dem Entschluss folgen die Vorbereitungsmaßnahmen
z.B.
D besorgt Pläne vom Buckingham Palace, Werkzeug, kundschaftet die Wachen aus etc

Versuch

Jetzt schließt sich die entscheidende Stufe des Versuchs an.
Hier hilft uns der § 22 StGB.
Das ist der Schwerpunkt bei der Prüfung des Versuchs

Vollendung

vollendet ist die Tat, wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind
z.B.
D packt die Kronjuwelen ein, ohne erwischt zu werden

Beendigung

beendet ist die Tat, wenn darüber hinaus die tatsächlich zum Ende kommt
z.B.
D sitzt zu Hause und bewundert die Kronjuwelen während die Polizei völlig ratlos ist

Straftat

Tatbestand
- der Versuch -

- § 22 StGB
eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung zur Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt
- wir sprechen von verschiedenen Stadien einer Straftat, mit dem Hintergrund, dass die einzelnen Stadien unterschiedlich Strafbarkeit nach sich ziehen
- der Versuch ist grundsätzlich nur strafbar wenn (vgl. § 23 Abs. 1 StGB)
 - es sich um Verbrechen handelt immer
 - bei einem Vergehen nur, wenn es ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist
 - es gibt Straftaten, deren Vorbereitung bereits strafbar ist. Dies muss allerdings ausdrücklich im Gesetz bestimmt sein (vgl. §§ 149 und 310 StGB)

Straftat

Rechtswidrigkeit

- Eine Handlung ist dann rechtswidrig, wenn sie
 - a. in einem Gesetz als tatbestandsmäßig genannt wird (vgl. § 242 StGB Diebstahl, § 253 StGB Erpressung)
 - b. und für die Handlung kein Rechtfertigungsgrund vorliegt
 - c. nicht die Einwilligung des Opfers vorliegt (z.B. „Körperverletzung“ durch den Arzt bei der OP (vgl. § 228 StGB))

Straftat

Rechtswidrigkeit

Ausnahmen
wenn die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden muss (z.B §§ 240, 253 StGB) und ob **Rechtfertigungsgründe** vorliegen

Die Rechtswidrigkeit ist in den allermeisten Strafnormen nicht ausdrücklich als Voraussetzung der Strafbarkeit genannt (Ausnahmen: §§ 240, 303 StGB), muss aber immer vorliegen und geprüft werden, sobald die Tatbestandsmäßigkeit bejaht wurde.

Grundsätzlich gilt bei der Rechtswidrigkeit immer das Regel-Ausnahme-Verhältnis d.h. wer tatbestandsmäßig handelt, handelt auch rechtswidrig (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Wer tatbestandsmäßig handelt, handelt im Regelfall auch rechtswidrig

Straftat

Rechtfertigungsgrund

- es gibt eine ganze Menge Rechtfertigungsgründe
 - Notwehr/ Nothilfe (§ 32 StGB)
 - Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
 - Einwilligung in die Körperverletzung (§ 228 StGB)
 - Ausübung einer Dienst- oder Amtspflicht (§ 758 Abs. 2 ZPO)
 - vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)

Straftat

Notwehr/Nothilfe
(§ 32 StGB)

- Nach § 32 Abs. 2 StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden
- Tatbestandsmerkmale
 - es muss ein gegenwärtiger (unmittelbar bevorstehen, begonnen oder noch andauern) rechtswidriger Angriff auf ein Rechtsgut (Leib, Leben, Eigentum, Vermögen, Ehre usw.) vorliegen (sog. **Notwehrlage**)
 - die Verteidigung muss erforderlich sein (sog. **Notwehrhandlung**)
 - diese Verteidigung muss objektiv geeignet sein, um den Angriff mit dem geringsten Schaden von sich (= Notwehr) oder einem anderen (=Nothilfe) abzuwenden
 - die Verteidigung muss erfolgen, um die Notwehrlage abzuwenden (sog. **Verteidigungswille**)

Straftat

Notwehr/Nothilfe
(StGB)

- zur Notwehrlage
 - Angriff ist eine von menschlichem Verhalten ausgehende Bedrohung rechtlich geschützter Interessen
 - gegenwärtig ist der Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht oder noch nicht endgültig abgeschlossen ist
 - rechtswidrig ist der Angriff, wenn er von der Rechtsordnung missbilligt wird, d.h. kein Rechtfertigungsgrund vorliegt
- zur Notwehrhandlung
 - die Verteidigung ist erforderlich, wenn sie zur Abwehr des Angriffs geeignet ist und darüber hinaus von mehreren gleich geeigneten Mitteln die mildeste Möglichkeit zur Abwehr des Angriffs darstellt
- zum Verteidigungswillen
 - der Verteidigungswille ist gegeben, wenn der Wille vorhanden ist, den Angriff abzuwehren

Straftat

Rechtfertigender Notstand
gem. § 34 StGB

- Tatbestandsmerkmale
 - es muss eine gewärtige Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut vorliegen (= **Notstandslage**)
 - beliebiges Rechtsgut (Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum)
 - es darf die gegenwärtige Gefahr für das Rechtsgut nicht anders abwendbar sein, als durch die begangene Tat, und es muss das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen. Schließlich muss die Tat nach § 34 S. 2 StGB ein angemessenes Mittel zur Abwendung der Gefahr darstellen (sog. **Notstandshandlung**)
 - die Tat muss erfolgen, um die Notstandslage abzuwenden (sog. **Rettungswille**)

Straftat

Rechtfertigender Notstand
gem. § 34 StGB

- zur Notstandslage
 - ist eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
- Zur Notstandshandlung
 - die Gefahr darf gar nicht anders abwendbar sein, als durch die Notstandshandlung
 - außerdem muss die Tat ein angemessenes Mittel sein, um die Gefahr abzuwenden
 - es muss immer geprüft werden, ob das geschützte Interesse des verletzte Interesse wesentlich überwiegt (Güterabwägung)
- zum Rettungswillen
 - der Retter darf nur handeln, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden

Straftat

Schuld

Ein Täter, der Unrecht begeht, d.h. tatbestandlich und rechtswidrig handelt, handelt nur dann nicht schuldhaft, wenn

- er nicht schulfähig ist
- oder ihm das Unrechtsbewusstsein fehlt
- oder ihm ein Entschuldigungsgrund zu Seite steht

Straftat

Schuldunfähigkeit

- vgl. §§ 19 und 20 StGB
- Kinder, die bei Begehung der Tat unter 14 Jahren sind, sind schuldunfähig (§ 19 StGB)
- Personen, denen aufgrund einer seelischen Störung das Unrechtsbewusstsein oder die Steuerungsfähigkeit fehlt (§ 20 StGB)

Straftat

Schuldunfähigkeit

Zeitstrahl strafrechtliche Verantwortung

Kind:
strafrechtlich nicht
verantwortlich

Jugendlicher:
bedingt
strafrechtlich
verantwortlich

Heranwachsender:
voll strafrechtlich
verantwortlich aber
Anwendung des
Jugendstrafrecht
möglich

Erwachsener:
voll strafrechtlich
Verantwortlich

Vollendung des
14 Lebensjahr

Vollendung des
18 Lebensjahr

Vollendung des
21 Lebensjahr

Straftat

Schuldunfähigkeit

- § 20 StGB Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung
 - Krankhafter seelischer Störung z.B. Schizophrenie, manische Depression, Alzheimer
 - Alkohol- oder Drogenrausch
 - dabei ist die Menge des konsumierten Alkohols oder der Drogen abzustellen und es bedarf in der Praxis immer einer Einzelfallprüfung
 - der allgemeine Richtwert bei Alkohol, bei dem von Schuldunfähigkeit ausgegangen werden kann, liegt bei 3,00 Promille (aber automatisch die Strafbarkeit wegen Vollrausch § 323a StGB)

Straftat

Zusammenfassung

I. Tatbestand

+

II. Rechtswidrigkeit

+

III. Schuld

Straftat/ Delikt